

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

15. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Dezember 1961

Nummer 46

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
2020	12. 12. 1961	Gesetz zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Babenhausen (Landkreis Bielefeld) und der Stadt Bielefeld	375
20322	12. 12. 1961	Gesetz über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung für 1961 an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte	376
2121	12. 12. 1961	Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen	377
311	11. 12. 1961	Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bochum-Langendreer in Jugendstrafsachen	377
		Berichtigung	
231		Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes	378

2020

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der
Gemeinde Babenhausen (Landkreis Bielefeld)
und der Stadt Bielefeld**

Vom 12. Dezember 1961

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die folgenden, bisher zur Gemeinde Babenhausen, Landkreis Bielefeld, gehörenden Flurstücke der Gemarkung Babenhausen

Flur 2 Nr. 81 (teilw.), 82 und 83 (teilw.)
Flur 3 Nr. 116 (teilw.), 117 (teilw.), 132 (teilw.), 133 bis 135, 137, 138, 141 bis 143, 144/1, 144/2, 145 bis 153, 155 bis 164, 198 bis 200, 291, 292, 311 (teilw.), 312, 322 bis 327 werden in die Stadt Bielefeld eingegliedert.

(2) Der Gebietsänderungsvertrag zwischen der Gemeinde Babenhausen und der Stadt Bielefeld vom 12. Juli 1961 wird bestätigt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1961

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
D u f h u e s

Gebietsänderungsvertrag

Zwischen der Stadt Bielefeld und der Gemeinde Babenhausen wird auf Grund der Beschlüsse des Rates der Stadt Bielefeld vom 30. November 1960 und des Rates der Gemeinde Babenhausen vom 15. Dezember 1960 gemäß §§ 14 bis 17, 28 Abs. 1 Buchst. e) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) in Verbindung mit den Bestimmungen der Ersten Verwaltungsverordnung vom 10. November 1952 (SMBI. NW. 2020) der nachstehende Gebietsänderungsvertrag geschlossen.

§ 1

Umfang der Gebietsänderung

(1) Die in der Anlage 1 *) zu diesem Vertrage aufgeführt Grundstücke der dort ebenfalls verzeichneten Eigentümer werden aus dem Gebiet der Gemeinde Babenhausen ausgegliedert und in das Gebiet der Stadt Bielefeld eingegliedert. Das Eingliederungsgebiet ist 53 ha 72 a 50 qm groß und umfaßt am 20. August 1960 116 Einwohner.

(2) Die neue Gemeindegrenze zwischen der Stadt Bielefeld und der Gemeinde Babenhausen erhält den in der Anlage 2 **) beschriebenen Verlauf. Das von der Gebietsänderung betroffene Gebiet (Eingliederungsgebiet) und die neue Gemeindegrenze sind auch in dem als Anlage 3 **) beigefügten Lageplan dargestellt.

§ 2

Rechtsnachfolge

(1) Die Stadt Bielefeld ist für das Eingliederungsgebiet Rechtsnachfolgerin der Gemeinde Babenhausen.

*) Stimmt mit den in § 1 Abs. 1 des Gesetzes genannten Flurstücken überein.

**) Nicht mit abgedruckt.

(2) Das Eigentum der Gemeinde Babenhausen an den öffentlichen Verkehrs- und Wasserflächen geht unentgeltlich auf die Stadt Bielefeld über. Diese Flächen sind in dem als Anlage 3 **) beigefügten Lageplan besonders gekennzeichnet.

§ 3

Überleitung des Ortsrechts

(1) Das in der Stadt Bielefeld geltende Ortsrecht tritt mit der Gebietsänderung auch in dem Eingliederungsgebiet in Kraft. Zu dem gleichen Zeitpunkt tritt in diesem Gebiet das bisher geltende Ortsrecht der Gemeinde Babenhausen außer Kraft.

(2) Tritt das Gebietsänderungsgesetz innerhalb eines laufenden Rechnungsjahres in Kraft, so erfolgt die Überleitung des Ortsrechts mit Wirkung vom Beginn des folgenden Rechnungsjahres. Für die Überleitung der Steuersatzen gilt § 5 Abs. 2 dieses Vertrages.

(3) Die Überleitung der ordnungsbehördlichen Verordnungen richtet sich nach § 40 des Ordnungsbehördengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 1956 (GS. NW. S. 155).

§ 4

Sicherung des Bürgerrechts

Soweit der Wohnsitz oder der Aufenthalt in einer Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, wird die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in dem Eingliederungsgebiet auf die Dauer des Wohnsitzes oder des Aufenthalts in der Stadt Bielefeld angerechnet.

§ 5

Steuerliche Regelung

(1) Für die Dauer von 10 Jahren nach der Gebietsänderung werden in dem Eingliederungsgebiet die Grundsteuer A und B und die Gewerbesteuer nach den Hebesätzen erhoben, die jeweils für die Gemeinde Babenhausen festgesetzt sind; Lohnsummensteuer wird in dem Eingliederungsgebiet für den genannten Zeitraum nicht erhoben.

(2) Tritt das Gebietsänderungsgesetz innerhalb eines Rechnungsjahres in Kraft, so beginnt die 10jährige Frist mit dem Beginn des folgenden Rechnungsjahres. Für den Rest des laufenden Rechnungsjahres werden alle Gemeindesteuern und Abgaben von der Gemeinde Babenhausen auf ihre Rechnung nach den bisher gültigen Vorschriften eingezogen.

§ 6

Auseinandersetzung

(1) Soweit die Verteilungsgrundlagen für die Finanzzuweisungen auf Grund des Finanzausgleichsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen durch die Gebietsänderung berührt werden, soll die Änderung erst vom Beginn des auf die Wirksamkeit der Gebietsänderung folgenden Rechnungsjahres an wirksam werden.

(2) Die Neufestsetzung der Amtsumlage und der Kreisumlage geschieht ebenfalls mit Wirkung vom gleichen Tage nach dem Maßstab der verminderten Steuerkraft der Gemeinde Babenhausen.

§ 7

Inkrafttreten

(1) Dieser Gebietsänderungsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der durch das Gebietsänderungsgesetz festgesetzt wird.

(2) Die Amtsvertretung Dornberg hat dem Vertrage zugestimmt.

Bielefeld, den 12. Juli 1961

— GV. NW. 1961 S. 375.

**) Nicht mit abgedruckt.

20322

Gesetz über die Gewährung einer Weihnachtszuwendung für 1961 an Beamte, Richter und Versorgungsberechtigte

Vom 12. Dezember 1961

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Beamten, Richter und Versorgungsberechtigten des Landes, die Beamten und Versorgungsberechtigten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, denen für den Monat Dezember 1961 Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse oder Versorgungsbezüge zustehen, erhalten zu Weihnachten 1961 eine Weihnachtszuwendung. Die Weihnachtszuwendung erhalten ferner die Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten, denen für den Monat Dezember 1961 Unterhaltsbeihilfen gezahlt werden.

(2) Keine Weihnachtszuwendung erhalten die Beamten, Richter und Versorgungsberechtigten,

1. die unter teilweisem oder völligem Wegfall ihrer Bezüge im Monat Dezember beurlaubt sind,
2. die Bezüge nur für einen Teil des Monats Dezember erhalten,
3. die als Beamte auf Widerruf nur nebenbei oder vorübergehend verwendet werden, wenn sie im Monat Dezember keine vollen Bezüge erhalten,
4. deren Versorgungsbezüge im Monat Dezember in vollem Umfange ruhen.

§ 2

(1) Die Weihnachtszuwendung beträgt

a) für Verheiratete	100,— DM
b) für Ledige, Verwitwete und Geschiedene	80,— DM
c) für jedes im Monat Dezember 1961 zum Kinderzuschlag berechtigende Kind, sofern dieses nicht selbst versorgungsberechtigt ist oder nicht selbst einen Unterhaltszuschuß oder eine Unterhaltsbeihilfe erhält	20,— DM
d) für Waisen, denen Vollwaisengeld zusteht	40,— DM
e) für die übrigen Waisen und die unehelichen Kinder	20,— DM
f) für Verwaltungslehrlinge und Verwaltungspraktikanten	40,— DM.

(2) Ledige, Verwitwete und Geschiedene werden den Verheirateten gleichgestellt, wenn sie mindestens einer Person auf Grund rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung nicht nur vorübergehend in ihrer Wohnung Unterkunft oder Unterhalt gewähren oder wenn sie mindestens ein zum Kinderzuschlag berechtigendes Kind auf ihre Kosten anderweitig untergebracht haben, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben sein soll.

(3) Maßgebend ist der Familienstand am 1. Dezember 1961.

§ 3

(1) Verheiratete erhalten die Weihnachtszuwendung nach dem Satz für Ledige, wenn der Ehegatte im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt ist und ebenfalls eine Weihnachtszuwendung erhält.

(2) Ist der Kinderzuschlag nach § 19 (2) des Landesbevölkerungsgesetzes geteilt worden, wird die Weihnachtszuwendung für das Kind je zur Hälfte gezahlt. Erhält der Ehegatte Kinderzuschlag, aber keine Weihnachtszuwendung für das Kind, wird die Weihnachtszuwendung für dieses Kind voll gezahlt.

§ 4

Die Weihnachtszuwendung auf Grund einer Verwendung im öffentlichen Dienst wird jedem Berechtigten nur einmal gezahlt. Dabei geht der Anspruch aus einem Dienstverhältnis demjenigen aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsberechtigter vor. Hat ein Versorgungsberechtigter mehrere Versorgungsansprüche im Sinne des § 167 des Landesbeamten gesetzes, so wird die Weihnachtszuwendung zu dem neuen Versorgungsbezug gezahlt.

§ 5

Die Weihnachtszuwendungen sind mit den laufenden Bezügen für den Monat Dezember zu zahlen.

§ 6

Die Landesregierung wird ermächtigt, die nach diesem Gesetz für das Land entstehenden Ausgaben über die Ansätze des Haushaltspfands 1961 hinaus zu leisten.

§ 7

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1961

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Dr. Meyers
Der Innenminister
Duhues
Der Finanzminister
Pütz

— GV. NW. 1961 S. 376.

2121

Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Gesetz über das Apothekenwesen

Vom 12. Dezember 1961

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) wird nach Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung und des Sozialausschusses des Landtags verordnet:

§ 1

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 697) ist in den Fällen des § 5 und des § 18 Abs. 3 Satz 2 die örtliche Ordnungsbehörde, in deren Bereich die Apotheke liegt, im übrigen der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Apotheke liegt oder betrieben werden soll.

(2) An den amtlichen Apothekenbesichtigungen des Regierungspräsidenten im Rahmen des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen nimmt in der Regel anstelle des Medizinaldezernenten der Amtsarzt des Gesundheitsamtes, in dessen Bereich die Apotheke liegt, teil.

(3) Die Zuständigkeiten des Gesundheitsamtes und des Amtsarztes nach § 3, § 4 Abs. 1, 3 und 4, §§ 5 bis 9 der Dritten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens (Dienstordnung für Gesundheitsämter — Besonderer Teil) vom 30. März 1935 (RMBl. S. 327) bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1961

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Meyers

Der Innenminister
Duhues

— GV. NW. 1961 S. 377.

311

Verordnung über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Bochum-Langendreer in Jugendstrafsachen

Vom 11. Dezember 1961

Auf Grund des § 33 Abs. 4 des Jugendgerichtsgesetzes vom 4. August 1953 (BGBl. I S. 751) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl. I S. 481) und § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung des Justizministers zum Erlass von Rechtsverordnungen vom 6. Juli 1960 (GV. NW. S. 209) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 9. Mai 1960 (GV. NW. S. 97) in der Fassung von § 4 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtspflege und der Strafrechtspflege vom 15. Juli 1960 (GV. NW. S. 288) wird insoweit aufgehoben, als durch sie die zur Zuständigkeit des Amtsrichters (Jugendrichter) gehörenden Strafsachen aus dem Amtsbezirk Bochum-Langendreer auf das Amtsgericht Bochum übertragen worden sind. Für die Verhandlung und Entscheidung in diesen Sachen ist wieder das Amtsgericht Bochum-Langendreer zuständig.

§ 2

Die Anlage zu der Verordnung über die Zuständigkeit der Amtsgerichte des Landes Nordrhein-Westfalen in Jugendstrafsachen vom 9. Mai 1960 (GV. NW. S. 97) wird wie folgt geändert:

- Bei der laufenden Nummer 51 wird in Spalte III das Wort „Bochum-Langendreer“ gestrichen.
- Hinter der laufenden Nummer 51 wird eine neue Nummer 51 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

Lfd. Nr.	Amtsgericht	Jugendschöffen- gerichtssachen	Sachen des Einzelrichters (Jugendrichter)
	I	II	III
51a	Bochum- Langendreer		Bochum- Langendreer

§ 3

Die Verordnung tritt am 1. Januar 1962 in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Dezember 1961

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Fleinghaus

— GV. NW. 1961 S. 377.

231

Berichtigung

Betrifft: Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes.
 Vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 361).

Auf S. 361 muß es unter Artikel I Ziff. 2 richtig heißen:
 „In Nr. 5 werden die Buchstaben b und c Buchstaben a und b.“

Vergiß es nicht.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,50 DM, Ausgabe B 6,60 DM.